

B037: Abschaffung der Altersgrenzen in der KV und PV

Laufende Nummer: 038

Antragsteller_in:	DGB-Bundesjugendausschuss
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	B - Arbeit der Zukunft und soziale Sicherheit
Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen	Zeile 4: Ergänzung

Abschaffung der Altersgrenzen in der KV und PV

Der DGB-Bundeskongress beschließt:

- 1 Der DGB setzt sich dafür ein, dass der Studierendenstatus für die Kranken- und
- 2 Pflegeversicherungen (KV/PV) bundesweit unabhängig vom Alter anerkannt wird. Ziel
- 3 ist eine Abschaffung der Altersgrenze, welche derzeit das 30. Lebensjahr für die studentische KV/PV
- 4 beträgt.
Der Abschluss des 14. Fachsemesters als Höchstgrenze, bis zu der eine studentische
Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung unabhängig von der Altersgrenze möglich
ist, bleibt hiervon unberührt.

Begründung

In der Bundesrepublik Deutschland besteht die Versicherungspflicht für Studierende an staatlichen Hochschulen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Hier ist beschrieben, dass die Versicherungspflicht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters oder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres gilt.

In den meisten Fällen beginnt das Studium nach dem Abitur (ca. 18. Lebensjahr). Die Studierenden befinden sich zu dieser Zeit normalerweise vor der Vollendung des 25. Lebensjahres. Häufig sind sie in diesem Zeitraum über die Eltern in der gesetzlichen Familienversicherung mitversichert, ohne dafür eigene Beiträge leisten zu müssen. Bei Verlust des Anspruchs auf die Familienversicherung besteht bis zur Beendigung des 30. Lebensjahrs die Möglichkeit, sich über die gesetzliche studentische KV/PV zu versichern.

Die Beitragshöhe der studentischen Krankenversicherung ergibt sich durch Anwendung des prozentualen KV-Beitrags von 14,6% auf die Bezugsgröße BAföG-Höchstsatz von 649 €, wobei für Studierende mit 7/10 des Ergebnisses gerechnet wird. Hinzu kommt der 2015 eingeführte Zusatzbeitrag, bei dem die 7/10-Regelung nicht greift. Die meisten gesetzlichen Krankenkassen erheben 2017 Zusatzbeiträge um 1%.

Der Beitragssatz beträgt seit 2017 bei der Pflegeversicherung 2,55%. Für kinderlose Menschen über 23 gibt es einen Zuschlag von 0,25%. Die Bezugsgröße ist wieder der BAföG-Höchstsatz, aber ohne 7/10-Rabatt.

Insgesamt ergeben sich dadurch folgende Beiträge pro Monat:

Versicherung Beitrag/Monat

Krankenversicherung 66,33 €

+ Zusatzbeitrag

Pflegeversicherung für kinderlose Studierende über 23 Jahre 18,17 €

Pflegeversicherung für alle anderen Studierenden 16,55 €

Kinderlose Studierende zwischen 25 und 30 Jahren müssen also ungefähr 90 €/Monat für die KV/PV bezahlen.

Sofern die Studierenden BAföG-berechtigt und zudem beitragspflichtig kranken- und pflegeversichert sind, erhalten sie für die Versicherung eine Erhöhung des BAföG-Bedarfs. Dieser Bedarf ist im BAföG geregelt. Studierende erhalten eine vorgesehene Pauschale von 71 € für die Kranken- und 15 € für die Pflegeversicherung.

Nach Beendigung des 30. Lebensjahres erlischt die Möglichkeit, weiterhin in der studentischen KV/PV versichert zu sein. Studierende verbleiben für die Immatrikulation allerdings in der gesetzlichen Krankenkasse, nur mit dem Status „freiwillig Versicherte*r“ (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Sofern das Einkommen neben dem Studium für Studierende nicht untypisch hoch ist, gilt dann der Mindestbetrag für freiwillig Versicherte der jeweiligen Krankenkasse. Dieser Tarif liegt ab 1.1.2017 bei mindestens 138,83 € + Zusatzbeitrag. Der Betrag ergibt sich, wenn man den Beitragsprozentsatz von 14,0 % für freiwillig versicherte Mitglieder ohne Krankengeldanspruch auf die gesetzliche Mindesteinkommengrenze von 991,67 € anwendet. Dazu kommt noch der Betrag für die Pflegeversicherung. Dieser beträgt unverändert 2,8 % für kinderlose Studierende über 23 Jahre oder 2,55 % für alle anderen.

In Summe ergibt dies für kinderlose Studierende über 30 Jahren einen Mindestbeitrag von ungefähr 180 €/ Monat. Dies entspricht in etwa einer Verdoppelung der Beiträge ohne gleichzeitigen Ausgleich.

Die hier beschriebene Regelung stammt aus einer Zeit, in der sich das Studium direkt an die Schulzeit als Vollzeitstudium angeschlossen hat und damit jung beendet wurde. Argumentiert wird zudem, dass die Altersgrenze von 30 Jahren gezogen wurde, damit das Studium nicht hinausgezögert wird und die eingeschriebenen Studierenden dadurch von den günstigen Tarifen zur KV/PV profitieren.

Heute verlangt die Arbeitswelt fortwährende Weiterbildung und „lebenslanges Lernen“. So wird es immer gewöhnlicher, nach der Ausbildung oder einer Berufstätigkeit ein Studium aufzunehmen. Daher ist es mittlerweile nicht untypisch, mit 30 oder mehr Jahren zu studieren bzw. noch ein Studium zu beginnen. Trotzdem bedeutet ein höheres Alter nicht automatisch, dass man mehr Geld zur Verfügung hat. Durch die momentane Regelung sind ältere Studierende gegenüber jüngeren finanziell benachteiligt. Indirekt werden sie dadurch auch in ihrem Recht auf Bildung beschränkt.